

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/030322dd-a4f9-38c8-ba8a-a72f2a9ecfd7>

#### Bibliografie

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>Titel</b>                   | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| <b>Redaktionelle Abkürzung</b> | GG   |
| <b>Normtyp</b>                 | Gesetz   |
| <b>Normgeber</b>               | Bund   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>         | 100-1  |

## Art. 26 GG - Störung des Völkerfriedens. Kontrolle von Kriegswaffen

⋮

(1) <sup>1</sup>Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. <sup>2</sup>Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

---

#### Fußnoten

\*  
- Art. 26 Abs. 2 Satz 2: Siehe AusführungsG zu Art. 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (G über die Kontrolle von Kriegswaffen) 190-1

